

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

A. Problem

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993, läuft am 31. Dezember 1996 aus.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs wird bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2236), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Satz 1 und in Artikel 2 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) gilt nur befristet, seine Geltungsdauer ist zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 um drei Jahre bis zum 31. Dezember 1996 verlängert worden.

Die Gründe, die den Deutschen Bundestag 1993 zu einer Verlängerung des Entlastungsgesetzes veranlaßt haben, bestehen fort.

Das Entlastungsgesetz sollte nach seiner ursprünglichen Intention die Entlastung des Bundesfinanzhofs bis zu einer umfassenden Neuordnung des Prozeßrechts sicherstellen. Diese Neuordnung konnte bisher nicht verwirklicht werden. Daher ist eine Verlängerung der Geltungsdauer des Entlastungsgesetzes erforderlich.